

zu Einziehung seiner Deserviten in den Stand gesetzt wird, für beide, daß unmittelbar bei Beurtheilung der Hauptsache auch die schriftlichen Arbeiten der Advocaten sich ihrem Werthe und der darauf verwendeten Zeit und Mühe nach am sichersten und vollständigsten beurtheilen lassen. Ueberdies dürfte die Annahme kaum Bestätigung finden, daß bei dem Wegfall der Verbindlichkeit zu sofortigem Liquidiren sehr viele Liquidationen ohne gerichtliche Feststellung bezahlt werden würden, und namentlich wird dies voraussichtlich in allen den Fällen nicht geschehen, wo der Gegner in Erstattung der Kosten verurtheilt wird. Die lautgewordenen Klagen von Seiten der Advocaten beziehen sich auch zum großen Theile nicht sowohl auf die gerichtliche Feststellung überhaupt als vielmehr darauf, daß die Feststellung nicht allenthalben von den Behörden in die richtigen Hände gelegt und nicht mit der gebührenden Rücksichtnahme verfahren worden sei. Diesen Beschwerden aber, insoweit sie begründet sind, kann und wird im Verordnungswege abgeholfen werden, ohne daß es deshalb nöthig wäre, die ganze an sich zweckmäßige Einrichtung zu beseitigen.

Diesen Ansichten von der Sache ist jedoch die Majorität der Deputation nicht beigetreten, stellt vielmehr den Antrag auf gänzliche Aufhebung des mehrgedachten Mandats vom 14. Mai 1840 und eine entsprechende Abänderung des vorliegenden Paragraphen, wonach der erste Satz desselben auf alle und jede advocatorische Kostenrechnungen Anwendung leiden würde.

Sie nimmt dabei Bezug sowohl auf andere Stände, denen eine gleiche Controle hinsichtlich der Einziehung ihrer Honorare und Gebühren nicht auferlegt sei, sowie auf die Gesetzgebungen anderer Länder, in denen die den Sachwaltern zu gewährende Vergütung lediglich auf freier Vereinbarung beruhe, insbesondere aber auch noch darauf, daß seit Einführung des Gesetzes über die kurzen Verjährungsfristen vom 23. Juli 1846 der hauptsächlich Grund weggefallen sei, auf welchem die Erlassung des Gesetzes vom 14. Mai 1840 beruht habe.

Vor etwaigen Uebergriffen könne der Client jedenfalls sich dadurch schützen, daß er die gerichtliche Feststellung der Liquidation beantrage. Eines Mehrern bedürfe es um so weniger als die Vorschrift des Gesetzes vom 14. Mai 1840 auch keine allgemeine und durchgreifende sei, indem sie sich nur auf eigentliche Proceßsachen, nicht aber auf außergerichtliche Geschäfte, Nachlasssachen, Verwaltungstreitigkeiten u. s. w. beziehe.

Nach diesen Prämissen will es die Minorität der Deputation in der Hauptsache bei §. 25 des Entwurfs bewenden lassen, und empfiehlt denselben — vorbehaltlich einer alsbald zu erwähnenden Abänderung von geringerm Belange — zur Annahme; die Majorität hingegen stellt den Antrag, den Eingang des Paragraphen so zu fassen:

Jeder, der sich eines Sachwalters bedient hat, ist, bevor er Zahlung leistet, berechtigt, von demselben eine specielle Berechnung seiner Gebühren und Verläge zu verlangen. Auf Kosten des einen oder des andern Theils oder auch des Gegners, welcher die Kosten zu erstatten verbunden ist, hat die gerichtliche Feststellung derselben zu erfolgen.

Für welche der gedachten Meinungen die geehrte Kammer sich nun auch entscheiden möge, ist jedenfalls die ganze Deputation der Ansicht, daß auf Zeile 7 des Entwurfs, nach den Worten „der Feststellung sind die öffentlichen und“, noch folgende eingeschaltet werden mögen:

„wo diese zur Beurtheilung nicht ausreichen, auch“, ingleichen, daß anstatt der Schlusßworte, Seite 424, Zeile 2 „und dies in der Feststellungsbescheinigung ausspricht“, folgende gesetzt werden:

„und dies mittelst einer dem Advocaten zu eröffnenden Resolution ausspricht.“

Der Grund für die zuerstgedachte Abänderung liegt darin, daß die Privatacten nicht in allen Fällen, sondern nur da, wo etwas auf dieselben ankommt, der Feststellung halber herbeigezogen werden sollen — für die zweite darin, daß auf diese Weise das Ehrgefühl des von einer solchen Maßregel Betroffenen dem Clienten gegenüber mehr geschont wird.

Präsident Dr. Haase: Ich erwarte, ob Jemand über diesen Paragraphen das Wort begehre. Es scheint nicht, daß Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen beabsichtige.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Es ist darauf angetragen worden, daß das Gesetz vom 14. Mai 1840: „das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeits- und Untersuchungssachen betreffend,“ außer Wirksamkeit gesetzt werden soll. Bemerken will ich, daß dieses Gesetz gegenwärtig nur noch Bezug hat auf Rechtsstreitigkeiten in bürgerlichen Sachen; bemerken will ich weiter, daß das Gesetz seine hauptsächlichste Bedeutung für diejenigen Fälle hat, in welchen der Gegner zur Kostenerstattung verurtheilt wird. Man hat nämlich davon auszugehen, daß in der Regel der unterliegende Theil die Kosten bezahlen muß. Es kommen allerdings auch Fälle vor, daß die Kosten compensirt werden, aber die regelmäßigen Fälle sind die, daß der unterliegende Theil die Kosten zu erstatten hat. Das Gesetz vom 14. Mai 1840 mußte also hauptsächlich an diese letztern Fälle denken und wenn eine unterliegende Partei dem gegnerischen Sachwalter die Kosten zu erstatten hat, wird sie gewiß nicht sehr geneigt sein, dieselben früher zu bezahlen, als nachdem die Feststellung erfolgt ist. Das Gesetz vom 14. Mai 1840 hat also, wie sich schon aus dem eben Angeführten ergeben wird, einen ziemlich beschränkten Wirkungskreis. Es ist dieses Gesetz, wie es scheint, für unangemessen erachtet worden. Es enthält nichts Neues, sondern Etwas, was schon anderwärts früher bestanden hat, was in Sachsen bereits das Mandat über das Verfahren in geringfügigen Rechtsachen feststellt und was durch ständischen Antrag gewünscht wurde. Das Gesetz vom 14. Mai 1840 hat die Regierung nicht aus eigenem Antriebe erlassen, sondern auf besondern Antriebe der Stände. Angemessen ist das Gesetz sowohl im Interesse der Parteien, als im Interesse der Advocaten selbst und jedenfalls ist es nothwendig bei einer wohlgeordneten Rechtspflege. Angemessen ist es im Interesse der Parteien um deswillen, weil es jedenfalls sehr wünschenswerth ist, daß dieselben von Zeit zu Zeit in die Lage kommen, beurtheilen zu können, ob die Kosten, welche sie auf den Proceß verwenden, dem wahrscheinlichen Endresultate entsprechen. Bevor wir das Man-